



Firma Stadt Paderborn – **D-U-N-S Nummer: 332 914 381**

zu Händen Herrn Bürgermeister Michael Dreier, Herrn Kamp
Herrn Heribert Zelder,

Fax: 05251 88 - 2105
Fax: 05251 88 – 21554

Am Abdinghof 11
[33098] P a d e r b o r n

23. Oktober 2015

Betr.: Amt- Gemeinde Neuhaus i.W. - Flüchtlingsproblem, rechtswidriger Aufenthalt (auch nach UNO Richtlinien)

Sehr geehrter Herr Michael Dreier, sehr geehrter Herr Kamp, sehr geehrter Herr Heribert Zelder,
an die für die deutsche Frage zuständige Person in der Stadt Paderborn,

Wenn die Gemeinden (mit der Mehrheit der im Rechtskreis von vor 1914 Wahlberechtigten) sich in den Rechtsstand vor 1914 begeben, sind sie eigenständig und nicht mehr an Anweisungen der BRD – Behörden gebunden ! Warum werden wohl heute noch die Gebäude im Rechtsstand 1914 in Mark (Reichsmark) versichert ?

Die Stadt Paderborn hat mit über 200 Gemeinden und Städten einen Hilferuf über den Städte- und Gemeindebund unterschrieben. In diesem Brief wird ausführlich erklärt warum der Aufenthalt der Flüchtlinge in unserem Land nach internationalem Recht rechtswidrig ist und von der NGO provoziert wurde.

Bis zum Jahre 2013 (Aktivierung der Gemeinde Neuhaus i.W. im April 2013) gab es keine staatlichen Gemeinden oder Städte mehr. Denn sie sind nach 1990 als Firmen organisiert worden, siehe Firmeneintragungen bei den internationalen Firmenregistern D&B, manta oder Hoppenstedt. Diese Firmen unterliegen durch die handelsrechtliche Verwaltung der BRD dem Verein namens Europäische Union (EU). Die EU agiert ebenfalls im Handelsrecht. Diese Gemeindefirmen sind den strikten Anordnungen der übergeordneten EU-Behörden ausgeliefert. Anscheinend will die EU, daß sich die Gemeinden hoch verschulden und abhängig von EU-(Förder) Mitteln werden. Ist Ihnen dieser Zustand bewußt ?

Letztlich werden die Gemeinden zu Bittstellern, um ihr eigenes Geld zurück zu bekommen. Man beachte: Eine Firma im Handelsrecht gehört ihrem Eigentümer. Daher dient sie auch zuerst diesem Eigentümer. Zudem ist das Ziel einer jeden Firma, Profite zu machen, und zwar jedes Jahr mehr als im Vorjahr. Diese Gewinne bzw. dieses Geld muss jedoch irgendwo herkommen (bspw. aus Steuern, Abgaben, Parkgebühren).

Dahingegen ist eine staatlich organisierte Stadt oder Gemeinde im Eigentum der Staatsangehörigen, die dort ihren Wohnsitz haben. Eine staatlich organisierte Stadt dient den Bürgern vor Ort. Von einer solchen Stadt profitieren alle Bürger und nicht nur privaten Eigentümer.

Der weitere Weg ist wie folgt vorgegeben: Die Gemeinden und Städte ,in ihrer Firmenstruktur, haben oder wollen nach „Landesgesetz“ das sogenannte Dop- pik (KomDoppikLG12) einführen. Diese Struktur ändert das System des

Geldvermögens in ein imaginäres Eigenkapital. Es macht die Gemeinde zu einer leeren Hülse. Alle Werte sollen in fremde Hände übergeben werden. Dies sind zum Beispiel Kindergärten, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Schulen, die Schwimmbäder, der öffentliche Personennahverkehr usw.. Den Gemeinden und Städten wird jenes Vermögen entzogen, welches ihre Einwohnern bereits erarbeitet haben. Können Sie das persönlich verantworten ?

Im Kgr. Preußen war die Eigenständigkeit der Gemeinden von der Regierung ausdrücklich gewünscht und in den Gemeindeverordnungen verankert. Die Bürger bestimmten eigenständig über ihre Belange. Durch das staatliche Prinzip der Subsidiarität im Königreich Preußen konnte der Staat nach der Verfassung Preußens von 1848/1850 kaum noch in die Belange der Gemeinden eingreifen. Das Geld der Gemeinde blieb ausschließlich in der Gemeinde. Schulden der Gemeinden waren in der damaligen Zeit so gut wie unbekannt. Es herrschte allgemeiner Wohlstand, wie man an den aus der damaligen Zeit stammenden Gebäuden heute noch sehen kann.

Die Gemeinde Neuhaus wendet sich heute an Sie, da Sie durch ihre Handlungen die öffentliche Ordnung und das Schutzbedürfnis und sämtlich Rechte, der ihnen anvertrauten Mitbürger, ob der Schutz um Leib und Leben und deren körperliche Unversehrtheit, aber auch deren Rechte als legitimen Rechtsträger, aus Unwissenheit oder voll bewußt gefährden.

Die BRD als nichtstaatliche Verwaltung, besitzt keine Grundlage zur Gewährung von Asyl, da sie lediglich eine Ordnung nach Maßgabe des Völkerrechts darstellt.

Aber auch gegen diese BRD-Ordnung steht der momentane Vollzug offenkundig im Widerspruch, ist also auch BRD-immanent illegal, was klar macht, dass Weisungen zum Vollzug absolut jeder Grundlage entbehren:

Asyl (Freistatt) ist der Zufluchtsort für (politisch) Verfolgte. Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16a I GG grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht, wobei die Verfolgung außer von einem Staat auch von nichtstaatlichen Gruppierungen ausgehen kann. Über einen Antrag auf Zuerkennung des Asylrechts entscheidet die zuständige Behörde. Der Inhalt des Asylrechts ist die Nichtauslieferung. 1993 wurde das Recht auf Asyl wegen der großen Zahl der Scheinasylanten gesetzlich eingeschränkt. Das Bundesministerium des Inneren kann und muss Fluggesellschaften untersagen, Ausländer ohne gültigen Sichtvermerk (Visum) in das Bundesgebiet zu befördern.

Auf das Asylrecht (Deutschlands) kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem sog. sicheren Drittstaat einreist.

Prinzip der »sicheren Drittstaaten: Wer aus einem als sicherer Drittstaat klassifizierten Land nach Deutschland einreist, kann sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen, wobei alle Deutschland unmittelbar umgebenden Länder unter diese Klassifizierung fallen. Bei einem Aufgriff an der Staatsgrenze oder in Grenznähe kann und muss die Person sofort zurückgeschickt werden.

Prinzip der »sicheren Herkunftsstaaten: Stammt eine Person aus einem sicheren Herkunftsstaat, erfolgt in der Regel die Ablehnung des Asylantrages. Die sicheren Herkunftsstaaten werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt.

Artikel 16a Grundgesetz

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen

Das Asylrecht ist in den vorliegenden Fällen nicht anwendbar, da die Einreise grundsätzlich über mehrere sichere Drittländer bzw. EU-Staaten erfolgt.

Somit handelt es sich hier um Einwanderer, die jedoch keine Visa des Ausreiselandes vorlegen können, deren Identität nicht sicher feststellbar ist. Somit ist diese Einwanderung selbst illegal und strafrechtlich relevant, was für sich schon Grund für die Verweigerung des Asylrechtes, also einen Antrag auf Asyl, darstellt.

Helfer, wie Polizei, Bundesgrenzschutz, Hilfsorganisationen Landesregierungen, Bürgermeister etc. machen sich der Beihilfe schuldig und werden damit, durch ihre aktiven Handlungen oder Unterlassung, selbst straffällig.

§ 96 AufenthG Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung

1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und

a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder

b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder

2. nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig handelt,

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,

3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,

4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder

5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Schengen-Staates anzuwenden, wenn

1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und

2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, und des Absatzes 2

Nr. 2 bis 5 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 97 AufenthG Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, den Tod des Geschleusten verursacht.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 257 StGB Begünstigung einer Straftat

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigte als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248a gilt sinngemäß.

§ 258 StGB Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a StGB Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden

§ 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

Bürgermeister oder „Beamte“ oder Angestellte öffentlicher Einrichtungen, die sich weisungsgebunden fühlen haben das Recht und die Pflicht zur Remonstration, um sowohl Weisungen, „Gesetze“, Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. (Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß es seit 1945 keine Beamten gibt)

Das Erstellen einer illegalen Weisung ist ein strafatrelevanten Akt, wie das Folgen einer solchen Weisung den Beihilfebestand zur Straftat darstellt.

§ 36 Beamtenstatusgesetz

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Bürgermeister und ihre Gemeindevertretungen haben darüber hinaus das Recht, das Subsidiaritätsprinzip zu nutzen und damit das Recht auf Selbstbestimmung in den lokalen Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips reicht in die Zeit unmittelbar nach der Reformation zurück und hat ihren Ursprung in der calvinistischen Konzeption des Gemeinwesens. Die Synode in Emden (Ostfriesland, 1571), welche über das entstehende neue Kirchenrecht zu befinden hatte, entschied in Abgrenzung zur bisher geltenden zentralistischen katholischen Kirchenlehre, dass Entscheidungen jeweils auf der niedrigst möglichen Ebene getroffen werden sollen:

„Provinzial- und Generalsynoden soll man nicht Fragen vorlegen, die schon früher behandelt und gemeinsam entschieden worden sind [...] und zwar soll nur das aufgeschrieben werden, was in den Sitzungen der Konsistorien und der Classicalversammlungen nicht entschieden werden konnte oder was alle Gemeinden der Provinz angeht.“

Dieses Prinzip ist in das Staatsrecht eingeflossen und hat bis heute seine Gültigkeit erhalten.

Das Amt- die Gemeinde Neuhaus i.W. fordert Sie hiermit öffentlich (**bis zum 01. November 2015**) auf und dies ist weder eine Bitte, noch ein Appell, noch eine Aufforderung, der Ihnen eine zweite Möglichkeit des Handeln in bestehenden geltenden und gültigen Rechtsordnungen, freistellt, sondern eine zwingende Handlungsanweisung, die nach gültigen und geltenden Rechtsordnungen ausgeführt werden muss, da sie persönlich ansonsten offenkundig gegen

jedes Recht, agieren.

1. Eine Zurückweisung der Weisung jeder Art von Leistungen und Verpflichtungen gegenüber illegalen Migranten (*im sprachlichen Umgang strafatrelevant juristisch falsch als Flüchtlinge oder Asylanten benannt*), welche ein oder mehrere sichere Drittländer durchquert oder überflogen haben.
 2. Die öffentliche Ordnung wieder herzustellen und dem Schutzbedürfnis der ihnen anvertrauten Gemeindemitglieder nachzukommen indem Sie umgehend diese strafrechtlich relevanten Handlungen unterlassen.
 3. Die bisher vorgenommenen Handlungen rückgängig machen. Es werden also ausnahmslos alle illegalen Migranten unverzüglich und zwingend und sofort außerhalb der Grenzen des Bundesgebietes verbracht. Eine Weiterführung ist Sache der sicheren Drittländer. Dies geschieht ohne jede Ausnahme und es sind keine Rechtsmittel dagegen zulässig. Der offenkundige Straftatbestand der Beihilfe zur illegalen Einwanderung ist zukünftig zu unterlassen.
 4. Darüber hinaus fordere ich Sie auf ihre Weisungen zukünftig sowohl auf die Gültigkeit innerhalb der geltenden Ordnung, wie auch der Gültigkeit durch das Staatsrechts des staatlichen Völkerrechtssubjektes, wie auch des Völkerrechts, zu überprüfen, mit der zwingenden Konsequenz der damit verbunden strafrechtlichen Verfolgung des Weisenden. Dies muss sofort und unverzüglich mit den Repräsentanzen der Exekutive, Judikative, im zeitlichen Einklang erfolgen, für die ihrerseits ebenfalls gilt, illegal weisende Vorgesetzte, welche die Strafverfolgung verhindern oder vereiteln wollen, sofort in den Straftatbestand als Beihilfende ausweitend aufzunehmen.
 5. Des weiteren wird unverzüglich, der erweiterte Eigentumsvorbehalt, auf die gesamten Vermögenswerte Straftatbeteiligter aller Abgeordneten der sogenannten Bundesregierung der BRD, Abgeordneten der Länder, Behörden, Medien, sowie Medieneigentümern selbst angemeldet um dem deutschen Volk einen Teil des Schadens erstatten zu können.
 6. Jede Art der finanziellen Zuwendungen an illegale Migranten sind sofort zu stoppen, bis auf solche, die für das unbedingte Überleben und zur Ausbringung nötig sind. Die Verträge mit Asylbetreibern sind nichtig, da offenkundig kein Asyl vorliegt. Die Asylbetreiber können Schadensersatzansprüche nicht gegen das deutsche Volk, aber gegen das private Vermögen von Abgeordneten des Bundes und der Länder, erheben. Das deutsche Volk übernimmt keine Kosten für illegale Einwanderung!
 7. Um dieser offenkundig berechtigten und aus dem Recht zwingenden Haftung und Strafverfolgung und deren Tatbeteiligung, durch das deutsche Volk auf die wirklich Verantwortlichen zu beschränken haben alle Bediensteten der BRD, in den Kommunen, Gemeinden, Städten, Verwaltung und sonstigen behördenähnlichen Strukturen der BRD, also des Bundes und der Länder, die Möglichkeit und die Pflicht, sich ausdrücklich von den Straftaten der Bundesregierung und Landesregierungen der Bundesrepublik Deutschland zu distanzieren.
- Hiervon ausgenommen sind Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland, der/die Bundespräsident/in, der/die Bundeskanzler/in sogenannter Bundesregierung und der Länder, sogenannte Länderregierung. Sie unterliegen zwingend der kommenden Rechtsabarbeitung durch das deutsche Volk.

Die Erklärung zur persönlichen Distanzierung ist diesem Schreiben beigelegt.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Weisungen in Behörden, weder der geltenden Ordnung, noch dem gültigen Recht (in Verbindung HLKO), noch dem Völkerrecht widersprechen dürfen, da sie ansonsten einen kriminellen Akt darstellen.

Da hier praktisch alle Rechte der Deutschen betroffen sind und eine große Gefährdung sowohl für Leib und Leben der Deutschen als Einzelnen, aber auch das deutsche Volk gesamt offenkundig vorliegt (siehe Erläuterung 1) muss ich sie nicht auf die Konsequenzen hinweisen, die selbst nach BRD-Ordnung, Artikel 20 Grundgesetz, alle Möglichkeiten, ich wiederhole alle Möglichkeiten und Mittel und Rechte in die Hand des Deutschen Volkes legt, wie es das gültige und geltende Recht vorschreibt. Dies kennt dann keine Einschränkung mehr. Es wird also jeder Akt rechtmäßig, den deutsche Bürger, zu ihrem berechtigten Schutz vornehmen. Dies gilt sowohl gegenüber illegalen Migranten, wie den dafür Verantwortlichen.

Art. 20. Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen

und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Dieser Ausnahmezustand (auch nach GG Art. 20) ist hiermit öffentlich und ausdrücklich im Namen und des Rechts des deutschen Volkes erklärt.

Mit dieser Aufforderung komme ich hiermit meinen obersten Pflichten als Preußischer Bürger und Staatsangehöriger des völkerrechtlichen Staates Kgr. Preußen, Amtmann und Gemeindevertreter der Gemeinde Neuhaus i.W. nach, welche mir befehlen, Schaden von meinen Mitbürgern fernzuhalten, insbesondere, wenn es um Leib und Leben oder sogar den offenkundigen Versuch der Auflösung sämtlicher Rechte der legitimen Rechtsträger des legitimen staatlichen Völkerrechtssubjekts geht. (Artikel 20 Grundgesetz, nach und in Verbindung mit den Maßgabe der HLKO), oder sogar den Fortbestand als Staatsvolk (Versuch des Völkermords, siehe Erläuterung 2) gefährdet.

Die Sache hat Dringlichkeit angesichts der Massen-Einschleusung von illegalen Migranten und Schwerstverbrechern unbekannter Anzahl.

Sowohl meine Aufforderung, als auch Ihre Antwort sind öffentlich, um dem deutschen Volk seine entsprechende Rechtsschritte, somit die Durchsetzung seiner Rechte zu legitimieren.

Insbesondere muss ich Sie, wie die gesamten Ratsmitglieder auf die zwingenden Konsequenzen hinweisen, welche sich hieraus, für Sie persönlich, aber auch hinsichtlich vom Gesetz zwingenden Mobilmachung der Bürger zu ihrem Schutz, machen, denen keine Grenzen gesetzt sind, dann in ihrem Handeln, ihre Rechte durchzusetzen.

Des weiteren bin ich verpflichtet, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass zwar folgerichtig die BRD den Begriff des Landes- und Hochverrats nicht im Grundgesetz und der geltenden Ordnung stehen hat, aber sehr wohl in Verbindung mit dem Völkerrecht, und Landes- und Hochverrat nach dem gültigen Staatsrecht weiterhin Gültigkeit hat (Art.45 HLKO)

***Art. 45 HLKO Verbot des Zwanges zum Treueid
Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.***

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Amt- Neuhaus i.W. - Gemeinde Neuhaus i.W. jegliche rechtswidrige Unterbringung von Flüchtlingen – die über Drittstaaten einreisen - im Amt Neuhaus i.W. untersagt.

Matthias Klama

Amtmann des Amtes Neuhaus i.W. - Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuhaus i.W.

Without Prejudice entsprechend UCC 1-308

Erläuterung 1:

Feststellung eines faktischen Tatbestandes: Die Bundesregierung hat die behördenähnlichen Strukturen der Bundesrepublik angewiesen jede Schutzmaßnahmen einzustellen und jeden illegalen Einwanderer ins Land zu lassen, trotz absoluter Ungewissheit seiner Herkunft, seiner Vergangenheit und möglicher strafrechtlich relevanter Vorgeschichte..

Das heißt faktisch und offenkundig, dass jeder Mörder, Massenmörder, Kindermörder, Frauenmörder,

Völkermörder, Völkerrechtsverbrecher, Vergewaltiger, Verstümmler, Auftragsmörder, Söldner, Terrorist und und, also kurzum der absolute kriminelle Bodensatz der Menschheit sich seiner Papiere entledigen kann und dann in das deutsche Völkerrechtssubjekt einreisen kann, mit aktiver Beihilfe der Bundesregierung.

Dies stellt nicht nur offenkundig einen aktiven Bestand der Beihilfe der Bundesregierung in jedem Einzelfall sich seiner juristischen Verfolgung zu entziehen, sondern bietet auch noch den Bestand aktiver Beihilfe zukünftig Straftaten dieser oben genannten Art im deutschen völkerrechtlichen Staatssubjekt zu begehen.

Es ist ferner klar und offenkundig, dass die Bundesregierung damit sogar einer ganzen Terroristenarmee die Möglichkeit geschaffen hätte, Deutschland zu infiltrieren.

Es sind also vorsätzlich und offenkundig und im vollen Bewusstsein, von der Bundesregierung wirklich gegen alle der wichtigsten Rechte der Bürger verstoßen worden.

Dieser Bestand wäre sogar so, wenn er nicht von Personen der genannten Art genützt würde, stellt aber dann bei Durchführung auch einen direkten Akt der Beihilfe durch die sogenannte Bundesregierung, dar.

Erläuterung 2:

Die Gefährdung eines Volkes als Staatsvolk, also der Versuch des Völkermords, lässt sich, da in der Praxis oft schwer beweisbar, da eindeutig darstellen, wo völkerrechtswidrig und gegen gültiges Recht versucht wird, das Recht der legitimen Rechtsträger aufzulösen.

War in der Vergangenheit, die von der sogenannten Bundesregierung betriebene illegale Migration nach Deutschland ein starkes Indiz für dieses Betreiben eines Völkermords, durch Umvolkung, insbesondere mit dem illegalen, kriminellen Versuch die Rechte des deutschen Volkes aufzulösen, in dem man (illegal) versuchte sie auf andere zu übertragen, so ist die jetzige Praxis, besonders hinsichtlich Erläuterung 1, nun eine bewiesene Offenkundigkeit.

Die deutschen Völker haben deshalb ein zeitlich offenes Verfahren eingeleitet, wegen des Versuchs des Völkermords gegen die deutschen Völker. Dieses Verfahren ist zeitlich offen, von der Bundesrepublik nicht abwendbar, nur abschließbar, durch die legitimen deutschen Rechtsträger, also den legitimen deutschen Völker. Dabei gilt: Nichts was die sogenannte Regierung der Bundesrepublik Deutschland machte, wird zu Recht, sondern bleibt immer nur Gegenstand der Rechtsbetrachtung und Rechtsabarbeitung durch die legitimen Rechtsträger, aus denen allein nur legitim Recht hergeleitet und Recht geschöpft und geschaffen werden kann.

Heutige Gemeindemitglieder haben die BRD und seine Repräsentanten bereits im Jahr 2012 vor dem internationalen Völkergerichtshof in Den Haag angeklagt. Die Klage wurde unter dem Aktenzeichen **OTP-CR-241/12** angenommen

Erläuterung 3:

Immunität der Abgeordneten des Bundes und der Länder:

Die Immunitätsregelung ist eine Regelung internationalen Rechts zwischen gültigen Staaten und völkerrechtlichen Staatssubjekten. Aufgrund fehlender Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine gültige Immunität der Abgeordneten des Bundes und der Länder.

Die Bundesrepublik hat als einzige Legitimationsherleitung ein völkerrechtliches Subjekt der Verwaltung eines besetzten Gebietes zu sein. Die Bundesrepublik ist also ein Mandat der drei Mächte (siehe Überleitungsvertrag vom 08. Oktober 1990 Artikel 1 Abs. 5 „Besatzungsbehörden“) ausschließlich und kein Mandat der Deutschen und der deutschen Völker und kann es auch nicht werden.

Schon der Antrag auf Aufhebung einer nicht existenten Immunität stellt also einen möglichen Bestand zur Beihilfe etwaiger Straftaten dar. Im Rahmen der 'Snowdenaffaire' hat die USA übrigens bestätigt, dass es keine gültige Immunität der sogenannten Bundesabgeordneten gibt und sich dies um eine Kann-Regelung handelt.

Dementsprechend kann die sogenannte Bundesregierung auch keine deutschen Staatsangehörigkeiten vergeben. Die gültige deutsche Staatsangehörigkeit kann nur aus dem legitimen Rechtsträger, also dem deutschen als natürliche Rechtsperson und derer in der gültigen Rechtsnachfolge, geschaffen und legitimiert werden.

Erläuterung 4:

Asylrecht:

Das sogenannte Asylrecht ist kein Recht, welches zwingend in Anspruch genommen werden kann, sondern erlaubt lediglich das Recht einen Antrag auf Asyl zu stellen und darum zu ersuchen.

Da eine zwingende Asylpflicht, die Rechte legitimer Rechtsträger tangieren würde, ist klar ersichtlich, dass eine solche Regelung illegal wäre.

Also sind bei Gewährung von Asyl immer zuoberst die Rechte der legitimen Rechtsträger zu beachten. Selbst ein berechtigtes Asyl ist also klar abzulehnen, wenn eine Gefährdung von Rechten legitimer Rechtsträger vorliegt.

Erläuterung 5:

Wer um Asyl ersucht hat Pflichten:

So muss für die Gewährung von Asyl erwartet werden:

dass Asylsuchende sich in ihrer Kultur ähnlichen Ländern um Asyl bemühen also Moslems in islamischen Ländern beispielsweise und Christen in christlichen Ländern.

dass Asylsuchende in der näheren Umgebung ihrer Heimat um Asyl ersuchen um sofort nach Beendigung der akuten Krisensituation (Kampfmaßnahmen) in ihr eigene Heimat zurück zu kehren.

Asyl ist also mit Rückkehrpflicht verbunden, da ansonsten klar die Rechte legitimer Rechtsträger tangiert sind.

Wir sehen also auch hier klar die Beihilfe zum Missbrauch durch die Bundesregierung, mit dem Versuch der Auflösung der Rechte des deutschen legitimen Rechtsträgers, insbesondere, da sie klar von einer nötigen Integration von Anfang an im Falle der illegalen Migranten gesprochen hat, was aber bei Asyl aufgrund der Rückkehrpflicht ausgeschlossen ist.

Erläuterung 6:

Weisungen (aber auch Normen, Verordnungen und „Gesetze“) sind illegal und stellen einen kriminellen Akt dar, wenn sie gegen die Rechte der legitimen Rechtsträger verstoßen. Sie stellen sich faktisch über das Recht und wären somit ein Versuch der Auflösung des gültigen Rechtes.

Diesen zu folgen, stellt einen Akt der Beihilfe dar.

Die völkerrechtliche Erklärung zu den unveräußerlichen und unauflöslichen Rechten der deutschen Völker:

»Die völkerrechtlichen Staatssubjekte der Bundesstaaten (wie z.B. Kgr. Bayer, Kgr. Preußen dem Bundesstaat Lippe) im Zusammenschluß als Deutsches Reich (1871) bestand und besteht durch seine legitimen natürlichen Rechtspersonen und derer in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflöslichen Rechte aus den völkerrechtlichen Staatssubjekten der Bundesstaaten beziehen.«

Distanzierungserklärung und Widerspruch für in behördenähnlichen Strukturen tätige Bedienstete der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, Kommunen, Kreise, Gemeinden:

Hiermit distanzieren ich (Name, Geburtsdatum, Geburtsort) mich ausdrücklich von den rechts- und ordnungswidrigen Vorgehensweisen der Weisenden der Bundesrepublik Deutschland, Bundesregierung und Regierung der Länder, sowie Weisenden der Repräsentanzen der geteilten Gewalten ausdrücklich und vollumfänglich, welche gegen das gültige Staatsrecht, [des deutschen] der völkerrechtlichen Bundesstaatssubjekte und der unveräußerlichen und unauflösbaren Rechte seiner legitimen Rechtsträger und deren gültigen Rechtsnachfolge, der deutschen Völker, gegen das Völkerrecht, gegen die geltende Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, in Verbindung mit dem Völkerrecht, verstoßen.

.....
Unterschrift, Datum

Und hier und diesem Falle insbesondere von der illegalen und kriminellen Asylpolitik (*Bezeichnung der Bundesregierung*).

.....
Unterschrift, Datum,

Eine vorläufig und vorbehaltliche Bekundung durch gegenseitige Bekundung von Gruppen von mindestens drei Personen und öffentlichen Aushang.